

Zeit der Militärverhörungen, insofern sie andern kirchlichen Obergewalt unterstellt sind. Die territoriale Beschränkung für die Ausübung der bischöflichen Befugnisse erleidet gewisse Ausnahmen: in dem letzteren Fall, in welchem das Verweilen eines Bischofs in fremder Diözese durch äußere Gewalt veranlaßt ist, kann dieser unter Umständen sogar gegen den Willen des betreffenden diocesanus bezüglich der Straf- und Disziplinarfachen seiner Diözesanen auch die nach außen tretenden Aelte der kirchlichen Gerichtsbarkeit vornehmen (c. 20, X do foro comp. 2, 2). Eine andere Erweiterung hinaus tritt noch insofern ein, als sie sich auf Grund besonderer Vorkommnisse über Personen erstrecken kann, die einem andern Diözesanverband angehören. Es sind dies alle die Fälle, in denen nach der inoffiziellen Ausdrucksweise ein Specialforum, ein forum rei sitae, contractus, delicti begründet wird.

Die kirchliche Gewalt nach ihrer verschiedenen Richtung als potestas magisterii, ordinis und iurisdictionis, jedoch beschränkt und inhaltlich bestimmt durch den Primat und räumlich begrenzt durch die Diözesangrenzen und deshalb lokal fixiert, charakterisirt das bischöfliche Amt oder das ius episcopale, auch iurisdictionis und competentia episcopalis genannt. Von dem Befugnissen, wie sie in dem bischöflichen Amte wurzeln und welche deshalb von dem Inhaber desselben ex iure ordinario und jure proprio ausgeübt werden, sind die Befugnisse zu unterscheiden, welche gleichfalls dem Bischof zustehen, aber auf Grund eines ganz andern Titels, nämlich ex iure delegato, sei es daß sie ex loco ein für allemal, also dauernd, oder durch päpstliche Delegation nur zeitweilig verliehen sind. Von praktischer Wichtigkeit erweist sich diese grundsätzliche Verschiedenheit nur in dem Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhles zur Beantwortung der Frage, welche Befugnisse auf das jeweilige Organ des interimistischen Diözesanregiments übergehen.

Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehört es, daß sie einer allgemeinen Zensur oder Reservation nicht unterworfen sind, wenn dies nicht ausdrücklich in den betreffenden Bestimmungen erwähnt ist; daß sie in ihrer Wohnung eine Hauskapelle haben und sich eines tugherren Altars bedienen können; daß ihnen innerhalb ihrer Diözesen selbst vor Erzbischöfen, mit Ausnahme ihres eigenen Metropolitans, der Vorrang zusteht; daß sie bei amtlichen Reisen durch den Klerus und die Gemeinden feierlich empfangen werden und für sie von allen Priestern der Diöcese ein Kanon der heiligen Messe fürbitte eingelegt wird.

Die bischöflichen Insignien sind: 1) der Ring, mit einem Edelstein geschmückt; 2) der gekrümmte Hirtenstab, pedum curvum oder baculus pastoralis; 3) das goldene Kreuz mit goldener Kette, crux pectoralis; 4) die Kleidung von violetter Farbe; 5) die Inful oder Mitra;

6) der Thronstuhl mit über demselben angebrachten Baldachin in der Kathedrale. Der bischöfliche Titel ist: Illustrissimus et Reverendissimus Dominus; bei feierlichen Gelegenheiten bedienen sich die Bischöfe des Titels: Nos N. N. Dei misericordia et Sedis Apostolicae gratia Episcopus N. N., der um so bedeutungsvoller ist, als darin die Doppelstellung als Glied des Episcopats und als Diözesanbischof zum Ausdruck gebracht ist. Die gewöhnliche Anrede ist: Bischöfliche Gnaden. Auch in den weißen Stossen, in denen die Kirche anerkannt ist, wird der hohen Würde der Bischöfe durch Beilegung eines höheren Rangs Rechnung getragen. In Oesterreich haben einige Bischöfe den Fürstentum und den Titel Fürstbischof, die andern den Rang eines Geheimrats mit dem Titel Erzelehn. In Preußen haben sie den Rang eines Rates erster Klasse und stehen mit den Oberpräsidenten auf gleicher Stufe; im gewöhnlichen Geschäftsverkehr werden sie bischöfliche Hochwürden angeredet. Der Fürstbischof von Breslau steht trotz des Titels den andern Bischöfen dem Rang nach gleich.

Die heiligen Weihbischöfe sind an sich und nach den Grundprinzipien der kirchlichen Rechtsordnung hieselben Bischöfe, wie sie im vorstehenden charakterisirt erscheinen; indes nach Aufgabe der tatsächlichen Verhältnisse ist ihre äußere Stellung und Wirksamkeit werden sie radikal verändernd, indem sie bei dieser in voller und allseitiger Abhängigkeit von einem andern Bischof stehen und sich nicht ex iurisdictione propria betätigen, sondern immer nur in Vertretung und im Auftrag die Befugnisse anderer ausüben. Auch diese ihrer Stellung und Wirksamkeit ist ja rechtlich geregelt, aber nur partikular-, nicht gemeinrechtlich, da das Auftreten derselben durch lokal beschränkte oder nur zeitweise dauernde Verhältnisse bestimmt wird.

Wenn wir von vereinzelten Fällen im Orient absehen wollen, so treten die Weihbischöfe im heutigen Sinn zum erstenmal in Spanien im Verlauf des 8. und 9. Jahrh. auf. Die Eroberung des südlichen Theils der Pyrenäischen Halbinsel durch die Mauren hatte die dortigen Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben. Sie suchten und fanden göttliche Aufnahme bei ihren Amtsbrüdern im Norden und bewiesen sich für die großherzige Gostfreundschaft dankbar, indem sie dieselben bei Ausübung ihres bischöflichen Amtes unterstützten. In der Hoffnung, daß die Rückkehr in die jetzt verwaisenen Diözesen früher oder später möglich werde, wurde im Fall des Todes eines solchen außerhalb seines bischöflichen Sprengels weilenden Bischofs an seiner Statt ein anderer auf das nämliche rechtlich erledigte Bistum konsekriert, und damit war dieser in seiner Betätigung als Gehilfe des betreffenden Diözesanbischofs rechtlich und tatsächlich das, was unsere heutigen Weihbischöfe sind.

Im 13. und 14. Jahrh. haben wir in fast allen Diözesen deutliche Bischöfe fremder, zu-